

AZ: sse-6143/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob und in welcher Form die Beschwerdegegnerin in einer Jahresverbrauchsabrechnung Hinweise nach dem Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO2KostAufG) geben durfte.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer und dessen im selben Haus wohnende drei Mietparteien mit Gas. Mit Schreiben vom 07.02.2023 übersandte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Jahresverbrauchsabrechnung für den Abrechnungszeitraum vom 18.01.2022 bis zum 15.01.2023. Auf Seite 9 dieser Abrechnung wies die Beschwerdegegnerin unter der Überschrift „Ausweispflichten gem. § 3 Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO2-KostAufG)“ für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 15.01.2023 Brutto-CO2-Kosten für die gelieferte Gasmenge in Höhe von 6,61 EUR aus. Sie teilte zudem mit:

„Versorgt sich der Mieter (z.B. über eine Gasetagenheizung) selbst mit Wärme und ggf. auch Warmwasser, hat er ebenfalls Anspruch auf eine Aufteilung der Kohlendioxidkosten zwischen Mieter und Vermieter entsprechend dem CO2KostAufG. Näheres entnehmen Sie bitte § 6 Abs. 2 und § 8 Abs.2 CO2KostAufG.“

Der Beschwerdeführer trägt vor, dieser von der Beschwerdegegnerin erteilte Hinweis sei fehlerhaft und erzeuge unnötige Rechtsstreitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter.

Es bestehe kein Anspruch des Mieters gegen den Vermieter aus § 6 Absatz 2 CO2KostAufG, wenn der Abrechnungszeitraum der Gasrechnung im Jahr 2022 beginne. Der Anspruch bestehe erst, wenn der Abrechnungszeitraum im Jahr 2023 (oder später) beginne. Dies folge aus § 11 Absatz 2 Satz 1 CO2KostAufG und der entsprechenden Gesetzesbegründung.

Die von der Beschwerdegegnerin in der jahresübergreifenden Abrechnung verwendete Formulierung suggeriere jedoch, dass ein Erstattungsanspruch aus § 6 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 Co2KostAufG folge und bestehe. Zudem könne es nicht sein, dass der Vermieter auf Basis eines geschätzten Zählerstands zum 01.01.2023 „centgenau echtes Geld“ an den Mieter bezahlen müsse. Genau deshalb habe der Gesetzgeber den Übergangszeitraum 2022/2023 von der Erstattungspflicht ausgenommen.

Mit der Formulierung „Wärme- und Warmwasserkosten“ in § 11 Absatz 2 Satz 1 CO2KostAufG seien denklogisch die Kosten der für die Wärme- und Warmwassererzeugung eingesetzten Brennstoffe (z.B. Gas oder Öl) gemeint. Der Gesetzgeber habe in § 2 Absatz 2 Nr.1 CO2KostAufG klargestellt, dass es im gesamten CO2KostAufG darum gehe, die Kosten der Brennstoffe zwischen Vermieter und Mieter aufzuteilen. Daher müsse er in den nachfolgenden Vorschriften die komplizierte Formulierung „Kosten der zur Versorgung mit Wärme oder Warmwasser verbrauchten Brennstoffe“ nicht jedes Mal

wiederholen, sondern könne sich auf die kürzere Formulierung „Wärme- und Warmwasserkosten“ beschränken.

Der Beschwerdeführer begehrt von der Beschwerdegegnerin, in sämtlichen Abrechnungen, die Zeiträume vor dem Jahr 2023 umfassen, einen Hinweis auf mögliche Erstattungsansprüche der Mieter gegen den Vermieter aus dem CO₂KostAufG zu unterlassen. Für bereits gefertigte und versandte Abrechnungen, welche Zeiträume vor dem Jahr 2023 umfassen und auf denen der streitgegenständliche Hinweis durch die Beschwerdegegnerin erteilt worden ist, begehrt er von der Beschwerdegegnerin gegenüber den Rechnungsempfängern eine Korrektur des Hinweises dahingehend, dass die Beschwerdegegnerin ausdrücklich darauf hinweist, dass Erstattungsansprüche der Mieter gegen den Vermieter aus dem CO₂KostAufG nur dann bestehen, soweit der Abrechnungszeitraum der Rechnung für die Wärme- und Warmwasserkosten am oder nach dem 01.01.2023 beginnt.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie trägt vor, die Regelung des § 11 Absatz 2 CO₂KostAufG beziehe sich dem eindeutigen Wortlaut nach nicht auf einen Abrechnungszeitraum für die Gaslieferung, sondern auf einen Zeitraum für die Abrechnung der Wärme und Warmwasserkosten. Da nur in der Abrechnung des Vermieters gegenüber dem Mieter Wärme- oder Warmwasserkosten abgerechnet würden, könne es auf den Abrechnungszeitraum für die Gaslieferung mithin nicht ankommen. Falls für einzelne Mieter Abrechnungszeiträume für die Wärmelieferung erst später begännen, könne sie dies in der Gasrechnung nicht berücksichtigen. Da die Abrechnung von Gaslieferungen üblicherweise nicht kalenderjahresscharf, sondern als rollierende Abrechnung innerhalb des Jahres erfolgten, käme es auch zu sachlich ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen zwischen Abnahmestellen, die früh im Jahr 2023 abgerechnet würden und solchen, die erst später im Jahr 2023 abgerechnet würden.

Es bestehe keine Pflicht zur Ablesung des Zählerstandes innerhalb eines Abrechnungszeitraums. Dem Beschwerdeführer bleibe es unbenommen, ihr Zählerstände zum 01.01. mitzuteilen, die bei der Abrechnung dann berücksichtigt würden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist, soweit er zulässig ist, unbegründet.

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen Abrechnungen Dritter wendet, ist der Schlichtungsantrag unzulässig. Nach § 111b Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist die Schlichtungsstelle Energie zuständig zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nr. 18 EnWG sowie Messstellenbetreibern und Messdienstleistern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie. Dies schließt Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Vertragsanbahnung oder einem Lieferantenwechsel oder aus der Vertragsabwicklung nach Vertragsende mit ein. Der Beschwerdeführer ist nicht Adressat jener Abrechnungen, die die Beschwerdegegnerin gegenüber Dritten ausstellt. Sofern sich der Beschwerdeführer hierdurch als Ver-

mieter mit etwaigen Ansprüchen seiner Mieter konfrontiert sieht, können solche Ansprüche nicht Gegenstand dieses Schlichtungsverfahrens sein. Denn für mietrechtliche Streitigkeiten ist die Schlichtungsstelle Energie nicht zuständig.

Im Übrigen ist der Schlichtungsantrag zwar zulässig, jedoch unbegründet. Ob und in welcher Form die Beschwerdegegnerin in Bezug auf die streitgegenständliche Abrechnung nach dem Co2KostAufG verpflichtet war, einen Hinweis auf die in § 6 Abs.2 und § 8 Abs.2 Co2KostAufG geregelten Erstattungsansprüche zu erteilen, kann dahinstehen. Denn der Beschwerdeführer ist durch die Hinweiserteilung aus den nachfolgenden Gründen jedenfalls nicht beschwert.

Der auf Seite 9 der Abrechnung erteilte Hinweis enthält ausweislich der von der Beschwerdegegnerin verwendeten Formulierung einen Verweis auf das gesamte Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz und somit auch auf die in § 11 CO2KostAufG geregelten Übergangsregelungen („entsprechend dem Co2KostAufG“). Hierdurch ist ersichtlich, dass alle in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Erstattungsanspruch des Mieters gegen den Vermieter erwachsen kann.

Zudem begründet der Hinweis selbst keinerlei Ansprüche, sondern ist vielmehr im Sinne einer allgemeinen Information zu verstehen. Dies folgt aus der Auslegung des § 3 Absatz 1 Nr.5 CO2KostAufG, der im ursprünglichen Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/3172) nicht enthalten war und erst im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens durch einen entsprechenden Beschluss des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen (BT-Drs. 20/4383) eingefügt wurde. Die Vorschrift statuiert lediglich eine Informationspflicht für Brennstofflieferanten, hingegen keine Prüfpflicht. Sinn und Zweck dieser Informationspflicht ist es, die Mieter auf mögliche Erstattungsansprüche gegenüber ihrem Vermieter hinzuweisen („Nach der Maßgabe zu § 3 Absatz 1 Nummer 5 werden Brennstoff- und Wärmelieferanten nunmehr verpflichtet, auf ihren Rechnungen allgemeine Informationen zu den Erstattungsansprüchen abzudrucken, die gemäß § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 für die Mieter von Wohn- und Nichtwohngebäuden gelten, die sich selbst mit Wärme oder Warmwasser versorgen. Diese Mieter sind in allgemeiner Form darauf hinzuweisen, dass das Gesetz ihnen Erstattungsansprüche für den Vermieteranteil an den Kohlendioxidkosten einräumt, die sie gegenüber ihrem Vermieter geltend machen können“, BT-Drs. 20/4383, S.24).

Im Ergebnis reicht allein die Befürchtung des Beschwerdeführers, seine Mieter könnten durch den allgemeinen Hinweis der Beschwerdegegnerin mit letztlich nicht existenten Ansprüchen an ihn herantreten und dadurch einen Zeit- und Kostenaufwand verursachen, für eine Rechtsverletzung nicht aus. Der Beschwerdeführer kann deshalb keine Änderung der streitgegenständlichen Abrechnung verlangen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer erkennt die Jahresverbrauchsabrechnung vom 07.02.2023 vorbehaltlos an.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 1. September 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann